

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung



Das sind die 17 Ziele der Agenda 2030.

Die Agenda 2030: Damit es allen besser geht.

- Die Agenda 2030 ist ein **Plan** für **nachhaltige Entwicklung**. Nachhaltige Entwicklung nimmt Rücksicht auf den Mensch und die Umwelt. Mit der Agenda 2030 soll die Situation auf der ganzen Welt besser werden:
 - für die einzelnen Menschen,
 - für die Umwelt
 - für die Gesellschaft.
- Die Agenda 2030 beschreibt **globale Ziele**. Das bedeutet: Die Ziele gelten auf der ganzen Welt.
- Die Ziele sollen bis im Jahr 2030 erreicht werden.
- Die Ziele unterstützen **alle** Menschen.
- Die Ziele betreffen auch die Rechte von Menschen mit Behinderungen.



AUSGANGSLAGE

Am 25. September 2015 haben alle 193 UNO-Mitgliedstaaten die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung mit ihren 17 Zielen und 169 Unterzielen verabschiedet. Die Agenda ist ein historisches Übereinkommen: Sie nimmt die gesamte Welt in die Pflicht, da ihre Ziele universell gültig sind. Universell bedeutet, dass alle Länder aufgefordert sind, ihren Beitrag zu leisten, also auch die Länder des Globalen Nordens. Historisch ist das Übereinkommen auch wegen seiner thematischen Breite. Vereint es doch soziale, wirtschaftliche und ökologische Anliegen und berücksichtigt deren Wechselwirkungen. Die Ziele der Agenda 2030 drehen sich um Armut, Gesundheit, Bildung, Geschlechtergleichstellung, um nachhaltige, sichere und zugängliche Städte und Gemeinden sowie vieles mehr. Daher verlangt die Agenda 2030 nach holistischen Ansätzen und neuen Umsetzungspartnerschaften.

Im Gegensatz zu den Millenniumsentwicklungszielen¹ berücksichtigt die Agenda 2030 die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Damit sie zum Erfolg wird, ist es somit zwingend, die Rechte von Menschen mit Behinderungen überall sicherzustellen und für eine behinderteninklusive Umsetzung der Agenda 2030 zu sorgen – ganz nach dem Grundsatz der Agenda «niemanden zurückzulassen» («Leave no one behind»).



RECHTLICHER RAHMEN

Die Agenda 2030 ist rechtlich nicht bindend. Die Staaten haben sich jedoch einer gegenseitigen Überprüfung durch das hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung (HLPF) der UNO verpflichtet, das einmal pro Jahr stattfindet. Über die gesamte Umsetzungszeit bis 2030 sollten sich Staaten zwei bis drei Mal überprüfen lassen. Zentral ist auch, dass über 90 Prozent der Agendaziele völkerrechtlich verbindlich sind (z.B. durch den UNO-Pakt I & II, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK), die Frauenrechtskonvention etc.). Deren Umsetzung ist somit nicht freiwillig oder wünschenswert, sondern zwingend, wollen denn die Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.



MASSNAHMEN

Die Richtschnur für eine behinderteninklusive Umsetzung der Agenda 2030 bildet die UNO-BRK, welche die Schweiz 2014 ratifiziert hat. Denn die UNO-BRK bezweckt, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung ihrer Würde sicherzustellen.

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen in allen für sie relevanten Zielen und Unterzielen der Agenda 2030 systematisch, umfassend und transversal berücksichtigt werden. Von besonderer Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind:

¹Die Millenniumsentwicklungsziele waren 8 Entwicklungsziele mit Fokus auf die Länder des globalen Südens. Sie galten von 2000 bis 2015 bzw. sollten bis dahin erreicht werden.



Die verschiedenen Akteure, darunter Menschen mit Behinderungen und Vertretungen von relevanten laotischen Ministerien, bei der Planung des CBM-Länderprogramms in Laos.

- keine Armut (Ziel 1)
- kein Hunger (Ziel 2)
- Gesundheit und Wohlergehen (Ziel 3)
- hochwertige Bildung (Ziel 4)
- Geschlechtergleichheit (Ziel 5)
- sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (Ziel 6)
- menschenwürdige Arbeit (Ziel 8)
- Industrie, Innovation und Infrastruktur (Ziel 9)
- weniger Ungleichheiten (Ziel 10)
- nachhaltige Städte und Gemeinden (Ziel 11)
- Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (Ziel 16)
- Partnerschaften (Ziel 17)

In den Zielen 4, 8, 10, 11, 17 werden Menschen mit Behinderungen explizit erwähnt, in den anderen Zielen indirekt, indem u.a. von «inklusive» und «(für) alle» gesprochen wird. Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen müssen in alle politischen und sonstigen relevanten Strategie-, Planungs-, Umsetzungs- und Überprüfungsprozesse einbezogen werden. Dies um sicherzustellen, dass ihre Rechte und Bedürfnisse berücksichtigt werden (Art. 4.3 UNO-BRK, Paragraph 60 Agenda 2030) und gemäss dem Grundsatz der Agenda 2030 niemand zurückgelassen wird.

Um den Erfolg der Agenda zu messen und festzustellen, ob tatsächlich niemand zurückgelassen wurde, ist es zwingend, behinderungsspezifische Indikatoren zu verwenden. 11 Indikatoren des Global Indicator Frameworks, das 2016 von der UNO-Statistikkommission beschlossen und später von der Generalversammlung verabschiedet worden ist, beziehen sich auf Menschen mit Behinderungen. Es handelt sich dabei um die Ziele 1, 4, 8, 10, 11 und 16. Behinderungsspezifische Daten sollten aber auch zu Gesundheit und Wohlergehen (Ziel 3), Geschlechtergleich-

heit (Ziel 5), sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (Ziel 6) und Partnerschaften (Ziel 17) erhoben werden, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.² Die Methode der «Washington Group on Disability Statistics» bietet geeignete Tools, um Daten nach Behinderung zu desaggregieren.

Der CBM ist es ein grosses Anliegen, sich nach der Agenda 2030 zu richten und zu deren erfolgreichen Umsetzung beizutragen. Ihre Landesprogramme setzt die CBM strategisch und angelehnt an die Agenda 2030 um. In Laos hat die CBM eine Länderstrategie erarbeitet, die auf einer eingehenden Situationsanalyse basiert. Die CBM untersuchte unter anderem Gesundheit, Arbeit, Geschlechtergleichheit und Justiz und legte die Lücken offen, welche die Inklusion von Menschen mit Behinderungen erschweren. Darauf aufbauend ist für Laos unter Einbezug der relevanten Ministerien, Akteuren und der Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen ein kohärentes Landesprogramm entwickelt worden. Es trägt zu neun Agendazielen, namentlich Ziel 1, 2, 3, 5, 8, 10, 11, 16 und 17 bei und damit zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

²Gemäss der Prioritätenliste der Stakeholder Group of Persons with Disabilities:
<https://www.internationaldisabilityalliance.org/hlpf2018-bulletin4#>

*Übersetzung in Leichte Sprache (erste Seite):
Pro Infirmis – Büro für Leichte Sprache*

LINKS UND INFORMATIONEN

The 2030 Agenda for Sustainable Development

<https://sustainabledevelopment.un.org/>

The 2030 Agenda – A Comprehensive Guide for Persons with Disabilities

<https://www.cbmswiss.ch/2030-agenda-guide>

The Human Rights Guide to the Sustainable Development Goals

<http://sdg.humanrights.dk/>

Global Indicator Framework

<https://unstats.un.org/sdgs/indicators/indicators-list/>

Washington Group on Disability Statistics

<http://www.washingtongroup-disability.com/washington-group-question-sets/short-set-of-disability-questions/>

GUTE BEISPIELE



CBM Christoffel Blindenmission
Schützenstrasse 7
8800 Thalwil

Tel. 044 275 21 71
info@cbmswiss.ch
www.cbmswiss.ch